

REIMER

Fondsrestrukturierung nach StaRUG

Hendrik Gittermann

15. Juni 2021

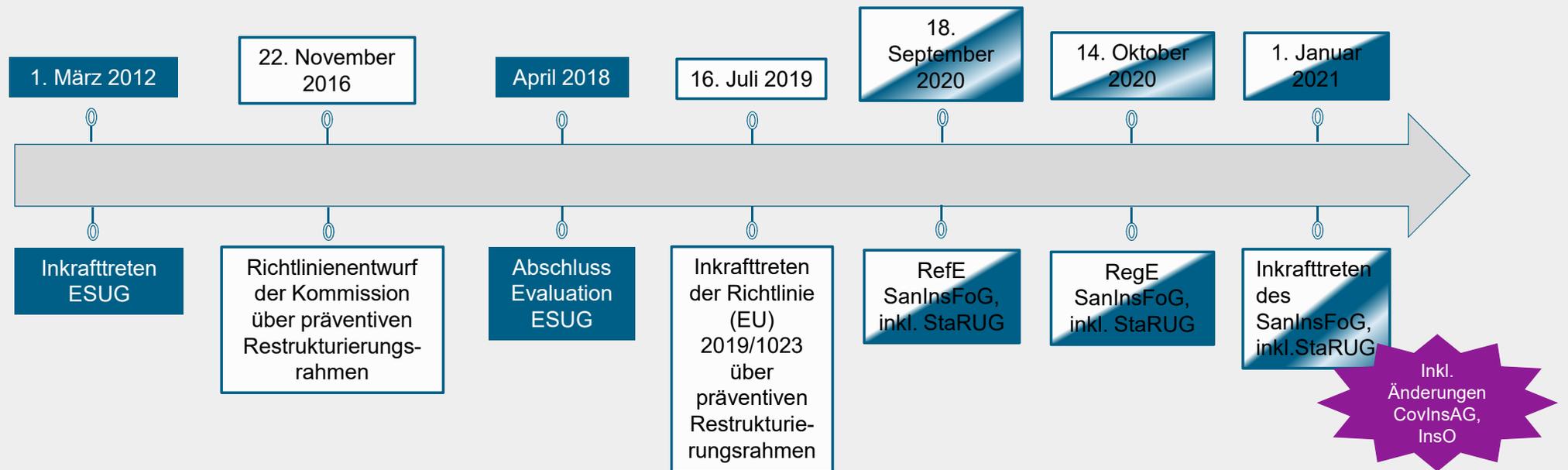
Inhalt

1. Einführung: Sanierung nach StaRUG
2. Restrukturierungsoptionen bei Fonds
3. Fazit

Einführung: Sanierung nach StaRUG



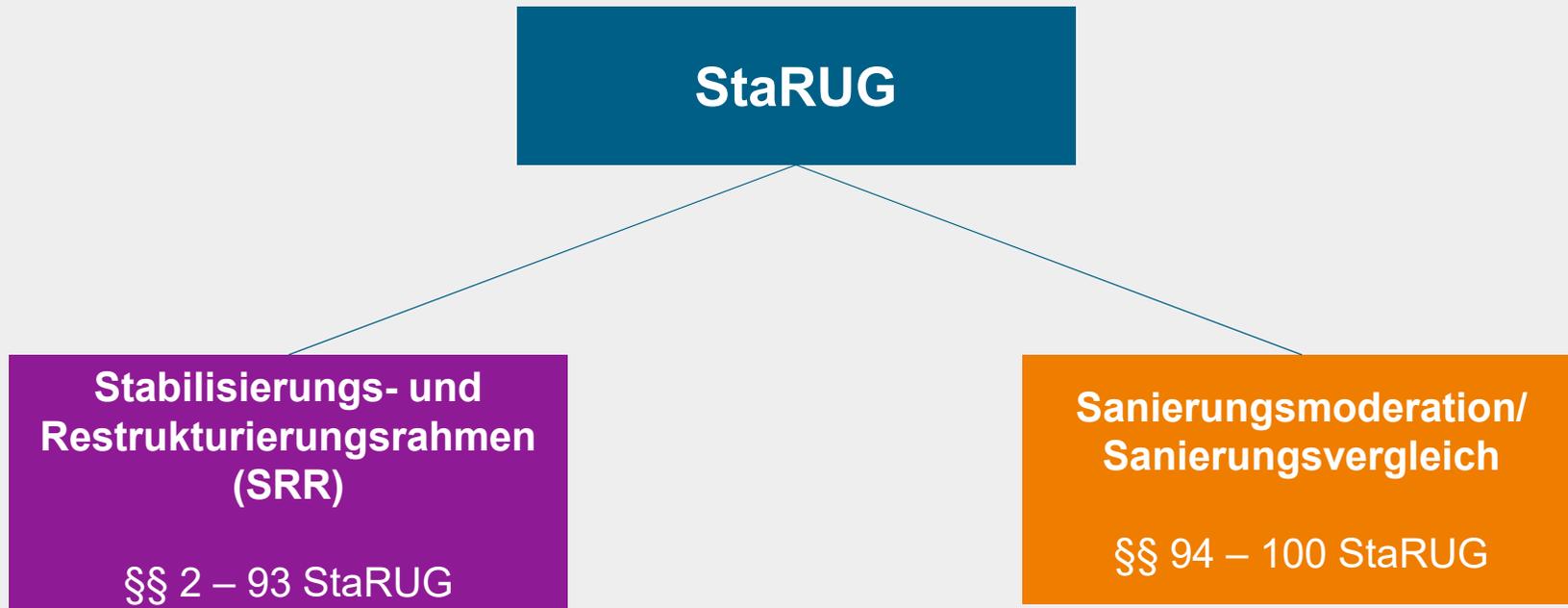
Einführung



Überblick: Möglichkeiten der Sanierung



StaRUG



Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

- Grundsatz: **Eigenverantwortliche, nichtöffentliche** Restrukturierung durch Erstellung und Abstimmung eines **Restrukturierungsplanes** unter **punktuellem Inanspruchnahme** gerichtlicher Verfahrenshilfen
- **Modulares** Verfahren: Inanspruchnahme der einzelnen Verfahrenshilfen des SRR unabhängig voneinander, je nach **Bedarf des Schuldners**
- Instrumente des SRR/**Verfahrenshilfen**:
 - Gerichtliche Planabstimmung
 - Gerichtliche Vorprüfung
 - Stabilisierungsanordnung
 - Planbestätigung

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

- **Anzeige** der Restrukturierungssache bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht (§ 31 Abs. 1 StaRUG): **Rechtshängigkeit** der Restrukturierungssache (§ 31 Abs. 3 StaRUG)
- **Teilkollektives** Verfahren: bspw. nur Finanzgläubiger
- **Restrukturierungsbeauftragter**

Ablauf

Bestellung
Restrukturierungsbeauftragter

Verfahrenseinleitung

- Drohende ZU
- Anzeige beim Restrukturierungsgericht

Stabilisierung

Erstellung des Restrukturierungsplans

- Teilkollektives Verfahren zur Gestaltung bestimmter Rechtsverhältnisse

Gerichtliches
Abstimmungsverfahren

Abstimmung

- Gerichtlich oder außergerichtlich
- Mehrheit von 75 % je Gruppe
- Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

Vorprüfung

Bestätigung

Gerichtliche Bestätigung

- Geltung auch für Betroffene, die nicht zustimmen
- Anfechtungsrecht: Safe Harbor

Gestaltbare Rechtsverhältnisse

Gestaltbare Rechtsverhältnisse nach § 2 StaRUG

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG

Restrukturierungsfor-
derungen

§ 2 Abs. 1 Nr. 2
StaRUG

Absonderungs-
anwartschaften

§ 2 Abs. 2 StaRUG

Nebenbestimmungen
von
Finanzierungsverträgen
sowie Inter-Creditor-
Agreements

§ 2 Abs. 3 StaRUG

Inhaber von Anteils-
oder
Mitgliedschaftsrechten

§ 2 Abs. 4 StaRUG

Gruppeninterne
Drittsicherheiten

Maßgeblicher Zeitpunkt: Unterbreitung des Planangebots - § 2 Abs. 5 StaRUG

Gestaltbare Rechtsverhältnisse

Ausgenommene
Rechtsverhältnisse
§ 4 StaRUG

```
graph TD; A[Ausgenommene Rechtsverhältnisse § 4 StaRUG] --> B[Forderungen AN  
einschl. Zusagen auf betriebliche Altersversorgung  
§ 4 Nr. 1 StaRUG]; A --> C[Vorsätzliche unerlaubte Handlung  
§ 4 Nr. 2 StaRUG]; A --> D[Forderungen nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InsO  
§ 4 Nr. 3 StaRUG];
```

Forderungen AN
einschl. Zusagen auf betriebliche
Altersversorgung

§ 4 Nr. 1 StaRUG

Vorsätzliche unerlaubte
Handlung

§ 4 Nr. 2 StaRUG

Forderungen nach § 39 Abs. 1
S. 1 Nr. 3 InsO

§ 4 Nr. 3 StaRUG

Gruppenbildung für den Restrukturierungsplan

Einteilung nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen

Banken

Lieferanten
/ WKV

Besicherte
Gläubiger

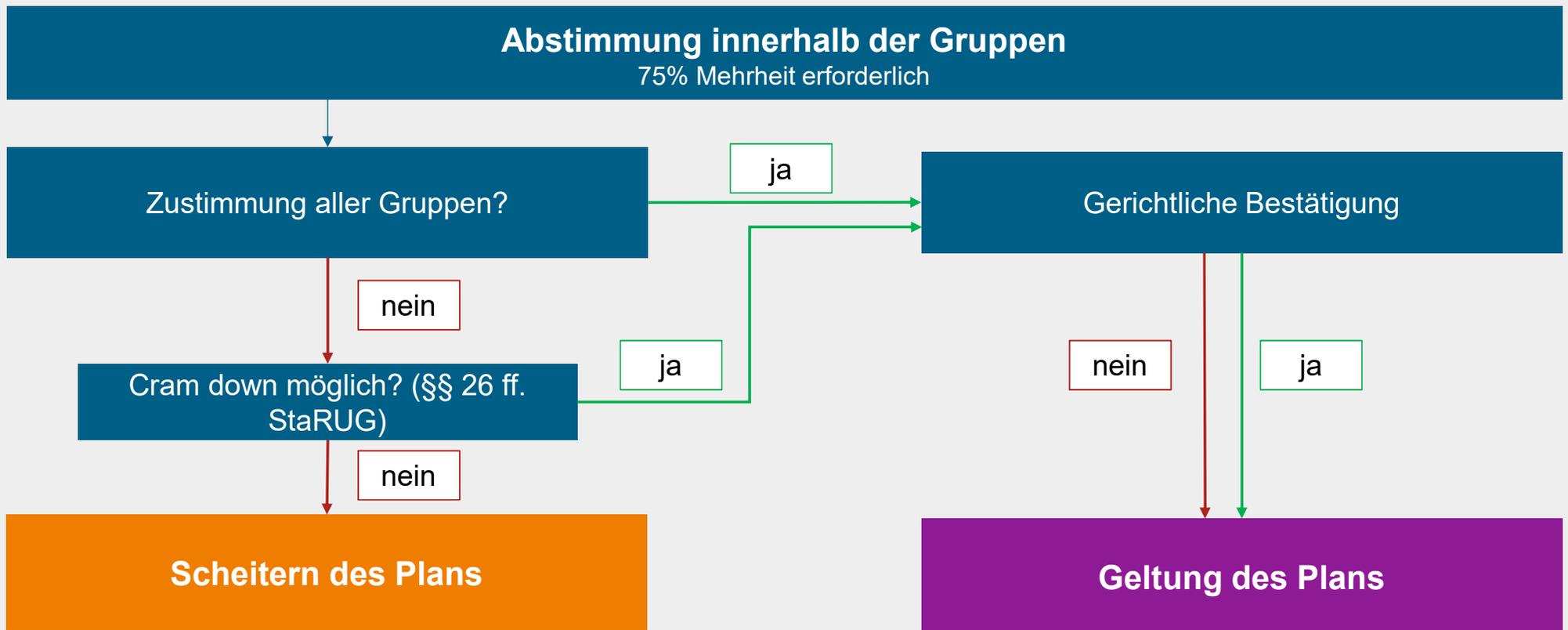
Gesellschafter

Schuldschein
gläubiger

Konsortial-
gläubiger

Anleihe-
gläubiger

Abstimmung in Gruppen



Restrukturierungsoptionen bei Fonds



Anwendungsbereich des StaRUG

Restrukturierungsfähigkeit § 30 StaRUG

Abs. 1

Jeder insolvenzfähige Schuldner

Abs. 2

Ausnahme für Unternehmen der Finanzbranche i.S. v. § 1 Abs. 19 KWG

„Unternehmen, für die besondere Regelungen gelten, nach denen die nationalen Aufsichts-oder Abwicklungsbehörden über weitreichende Eingriffsbefugnisse verfügen“ BT Drs. 19/24181, S. 133

Anwendungsbereich des StaRUG

Welche „Fonds“ sind vom StaRUG erfasst?

Erfasst:

Gesellschaften, die kein „Investmentvermögen“ nach KAGB verwalten
→ operativ tätige Unternehmen außerhalb des Finanzsektors (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 KAGB)

Nicht erfasst (§§ 30 Abs. 2 StaRUG, 1 Abs. 19 KWG):

- Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 13 des Kapitalanlagegesetzbuchs

Restrukturierungsoptionen bei Fonds

„Klassische“ Restrukturierung	Restrukturierung nach StaRUG
<ul style="list-style-type: none">– Einvernehmliche Rückzahlung von Ausschüttungen durch Kommanditisten	<ul style="list-style-type: none">– Sanierungsbeiträge der Kommanditisten im Restrukturierungsplan?<ul style="list-style-type: none">▪ Keine zwangsweise Begründung einer Rückzahlungsverpflichtung durch Restrukturierungsplan▪ Verzicht auf bestehende Auszahlungsansprüche theoretisch denkbar, aber von geringerer Relevanz für Sanierungserfolg▪ Denkbar: Verlust der Gesellschafterstellung soweit nicht „freiwillig“ neue Finanzierungsleistungen erbracht werden

Restrukturierungsoptionen bei Fonds

„Klassische“ Restrukturierung	Restrukturierung nach StaRUG
<ul style="list-style-type: none">– Einvernehmliche Verzichte und Stundungen der Banken	<ul style="list-style-type: none">– Sanierungsbeiträge der Banken im Restrukturierungsplan?<ul style="list-style-type: none">▪ Zwangsweise Verzichte nur unter engen Voraussetzungen wegen Schlechterstellungsverbot und absoluter Vorrangregel→ strategische Gruppenbildung wichtig (etwa gesicherte Gläubiger, Gläubiger LuL, Gesellschafter)▪ Anpassung der Finanzierungsbedingungen denkbar (insb. weitere Stundung; u.U. Anpassung von Kündigungsmöglichkeiten und sonstiger Kreditcovenants nach § 2 Abs. 2 StaRUG)

Restrukturierungsoptionen bei Fonds

„Klassische“ Restrukturierung	Restrukturierung nach StaRUG
<ul style="list-style-type: none">– Falls Banken zu keinen Sanierungsbeiträgen mehr bereit: Restrukturierung nach Insolvenzeröffnung durch Verkauf des Schiffes	<ul style="list-style-type: none">– Insolvenzeröffnung erforderlich, wenn weitere Verzichte der Banken für Sanierung zwingend sind, aber Voraussetzungen nicht vorliegen

Fazit



Fazit

- Das StaRUG bietet unter engen Voraussetzungen Restrukturierungsoptionen für Fonds, die ohne das StaRUG nur im Insolvenzverfahren zu sanieren wären
 - „KAGB“-Fonds nicht vom Anwendungsbereich erfasst
 - Keine zwangsweise Rückzahlung erhaltener Ausschüttung durch Kommanditisten aufgrund eines Restrukturierungsplans
 - Denkbar wäre Ausschluss der Kommanditisten durch Restrukturierungsplan und Verbleib nur bei „freiwilliger“ Neu-Finanzierung
 - Zwangsweiser Verzicht für Banken in Einzelfällen denkbar
 - Darüber hinaus ggf. Anpassung von Finanzierungsbedingungen (Stundung, Kündigungsrechte)

REIMER

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.

Ansprechpartner: Hendrik Gittermann

T. +49 40 43 20 80 – 0 | E. h.gittermann@reimer-rae.de

